

# **Satzung der Stadt Stolpen**

## **über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kindertageseinrichtungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2020), hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind oder Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft (einschließlich Horteinrichtungen) oder in Kindertagespflege im Gemeindegebiet Stolpen im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege muss im jeweils gültigen Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgenommen sein.

### **§ 2**

#### **Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet entscheidet der Träger selbst. Im Zweifelsfall hat eine Absprache mit der Kommune statt zu finden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung im Gemeindegebiet. Die Aufnahme in eine wohnortnahe Einrichtung ist jedoch vorzuziehen.

Sind nicht genügend Plätze in den Einrichtungen im Gemeindegebiet vorhanden, erfolgt eine Entscheidung nach Absprache zwischen Träger und Kommune unter Beachtung folgender Punkte:

- Kinderkrippe:
  - Kinder, wohnhaft im Gemeindegebiet
  - Umfang der Berufstätigkeit beider Elternteile, bzw. bei Alleinerziehenden, des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend lebt

- Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
- Vorliegen sozialer Notwendigkeit
  
- Kindergarten:
  - Kinder, wohnhaft im Gemeindegebiet
  - Vorheriger Besuch der Krippe in dieser Einrichtung
  - Vorherige Aufnahme bei einer Kindertagespflegestelle
  - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
  - Vorliegen sozialer Notwendigkeit
  - Ältere vor jüngeren Kindern
  
- Hort:
  - Kinder, wohnhaft im Gemeindegebiet
  - Vorherige Kindergartenbetreuung im Gemeindegebiet
  - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
  - Umfang der Berufstätigkeit beider Elternteile, bzw. bei Alleinerziehenden, des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend lebt
  - Vorliegen sozialer Notwendigkeit
  - Jüngere vor Älteren Kindern

### **§ 3**

#### **Höhe der Elternbeiträge**

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten, zuletzt bekannt gemachten, durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte gemäß § 14 SächsKitaG ergeben, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Die jährliche Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG sowie die daraus berechneten Platzkosten werden im Anzeiger der Stadt Stolpen veröffentlicht. Die neuen Elternbeiträge treten jeweils zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft. Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG

- a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 von Hundert
- b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 von Hundert und
- c) im Hort bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 von Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach Abs. 1.

Ein neuer Elternbeitrag wird erst ab einer Veränderung i. H. v. mindestens 2,00 € festgesetzt. Der Betrag wird auf 0,50 € bzw. vollen Euro abgerundet.

(3) Bei Abweichungen der regulären Betreuungszeit von 9 Stunden für die Krippen- und Kindergartenkinder sowie für die Kinder in der Kindertagespflege ändert sich der Elternbeitrag entsprechend anteilig. Gleiches gilt bei Abweichung der regulären Betreuungszeit von 6 Stunden bei Hortkindern.

(4) Für den Monat, indem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist in der Regel der bisherige Elternbeitrag (Krippenkind) zu entrichten. Eine Änderung des Elternbeitrages tritt erst im Folgemonat ein.

(5) Bei der Erhebung der Elternbeiträge für Schulanfänger wird nachstehendes Verfahren angewendet:

a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in den Hort innerhalb einer Einrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben: Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. eines Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. eines Monats, wird der Kindergartenbeitrag für den vollen Monat erhoben.

b) Bei einem Wechsel vom Kindergarten in den Hort in eine andere Einrichtung wird auf Grundlage der Betreuungstage in diesem Monat der jeweils anteilige Elternbeitrag für den Kindergarten in der bisherigen Einrichtung und Hort in der neuen Einrichtung erhoben.

#### **§ 4**

##### **Absenkung der Elternbeiträge**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, wird auf Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge (RL Absenkungsbeiträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung abgesenkt.

(2) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, bei einem alleinerziehenden Elternteil und kann dieser glaubhaft machen, dass er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft (auch nicht mit einem anderen Partner als dem leiblichen Elternteil des Kindes) lebt, wird der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung abgesenkt.

(3) Besuchen 3 Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, wird der Elternbeitrag für das 3. Kind auf Antrag der Eltern von der Stadt Stolpen erstattet. Ein Antrag auf Erstattung ist für jedes Kalenderjahr neu zu stellen. Entsprechende Nachweise über die Betreuung sind dem Antrag beizufügen (z. B. Kopie der Betreuungsverträge). Die Erstattung erfolgt halbjährlich.

#### **§ 5**

##### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Stolpen erheben die freien Träger der Einrichtungen in Absprache mit der Kommune Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

## **§ 6**

### **Befugnis zur Datenerhebung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung von Gebühren oder Erstattungen im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten

- a) von den Personensorgeberechtigten
- b) von den Kindertagespflegepersonen
- c) aus dem Melderegister der Stadt Stolpen zulässig:
  - Angaben zum betreuten Kind (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum)
  - Angaben zu den Gebührenpflichtigen (z. B. Name, Anschrift, Personensorgeberechtigung)
  - Angaben zum Betreuungsverhältnis zur Ermittlung des Elternbeitrages (z. B. Eingewöhnungs- und Betreuungszeiten)
  - Daten zur Überprüfung von Ermäßigungsvoraussetzungen (z. B. Geschwisterkind, Familienstand)

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Ablauf des Betreuungsvertrages gelöscht.

(2) Die Stadt Stolpen darf sich die in Absatz 1 angeführten Daten von den unter Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c genannten Personen übermitteln lassen.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Stolpen, 13.10.2021

Lesch

1. stellv. Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.